

**Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
vom 1. Dezember 2011 i.V.m. den Änderungen vom 15. Oktober 2013, 17. Februar 2014, 1. April 2015, 1.
Oktober 2021 und der Berichtigung vom 16.12.2013 (Studienmodell 2011)**

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 30. September 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 17 S. 248), geändert am 1. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 41 Nr. 14 S. 323) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5 - entfällt -
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen – Ziffer 6 - entfällt -
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7 - entfällt -

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

- entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" (B.A.) verliehen. Das Kernfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Nebenfach (60 LP) oder mit zwei anderen Kleinen Nebenfächern (jeweils 30 LP) kombiniert werden.

c. Nebenfach (60 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Kernfach (90 LP+30 LP) kombiniert werden.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

- entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-DAF-M1	Didaktik und Methodik	1	10	
23-DAF-M2	Angewandte Linguistik	1	10	
23-DAF-M3	Kulturalität und Sprache	2 o. 3	10	
23-DAF-M4	Zweit- und Fremdsprachenerwerbsforschung	2 o. 3	10	
23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b	Sprachpraxis für Bildungsausländer Sprachpraxis für Bildungsinländer	3 3	10 10	
Zwischensumme			50	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profil Theorie und Praxis des Unterrichts Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-DAF-M6 ¹	Sprache und Kultur im Kontext von Beruf, Politik und Gesellschaft	4	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b
23-DAF-M7a	Sprachlehr- und Sprachlernwissenschaften	4 o. 5	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b ²
23-DAF-M8 ³	Praktikum - DaF/DaZ unterrichten und Kulturmittlung	4 o. 5 o. 6	10	
23-DAF-M9	Bachelorarbeit	5 o. 6	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b ²
Individueller Ergänzungsbereich - 30 LP				
Die Ausgestaltung richtet sich nach §§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 13 Abs. 1-3 BPO. Darüber hinaus sind für Studierende des Kernfaches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache folgende Angebote wählbar (abweichende Regelung entsprechend § 13 Abs. 4 BPO):				
23-DAF-IndiErg3	Modularisierter individueller Kompetenz-Erwerb	1 o. 2 o. 3 o. 4 o. 5 o. 6	10	Einschreibung Kernfach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
23-DAF-IndiErg4	Vertiefung des Modularisierten individuellen Kompetenz-Erwerb	1 o. 2 o. 3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Das Modul 23-DAF-M6 ersetzt das Modul 23-DAF-M6a_b.

Das Modul 23-DAF-M6a_b wird ab Beginn des Sommersemesters 2024 nicht mehr angeboten, bereits abgeschlossene Module können weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

² Die aufgeführten notwendigen Voraussetzungen gelten nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben, die Voraussetzungen werden aber dringend empfohlen und der Abschluss der Module wird inhaltlich vorausgesetzt.

³ Statt des Moduls 23-DAF-M8 konnte bis Ende des Wintersemesters 2014/2015 auch das Modul 23-DAF-M8a (Praktikum - DaF/DaZ unterrichten) studiert werden und kann auch weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

Profil Theorie und Praxis der Kulturmittlung (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-DAF-M6 ¹	Sprache und Kultur im Kontext von Beruf, Politik und Gesellschaft	4	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b
23-DAF-M7b	Kulturstudien	4 o. 5	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b ²
23-DAF-M8 ³	Praktikum - DaF/DaZ unterrichten und Kulturmittlung	4 o. 5 o. 6	10	
23-DAF-M9	Bachelorarbeit	5 o. 6	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b ²
Individueller Ergänzungsbereich - 30 LP				
Die Ausgestaltung richtet sich nach §§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 13 Abs. 1-3 BPO. Darüber hinaus sind für Studierende des Kernfaches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache folgende Angebote wählbar (abweichende Regelung entsprechend § 13 Abs. 4 BPO):				
23-DAF-IndiErg3	Modularisierter individueller Kompetenz-Erwerb	1 o. 2 o. 3 o. 4 o. 5 o. 6	10	Einschreibung Kernfach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
23-DAF-IndiErg4	Vertiefung des Modularisierten individuellen Kompetenz-Erwerb	1 o. 2 o. 3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Das Modul 23-DAF-M6 ersetzt das Modul 23-DAF-M6a_b.

Das Modul 23-DAF-M6a_b wird ab Beginn des Sommersemesters 2024 nicht mehr angeboten, bereits abgeschlossene Module können weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

² Die aufgeführten notwendigen Voraussetzungen gelten nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben, die Voraussetzungen werden aber dringend empfohlen und der Abschluss der Module wird inhaltlich vorausgesetzt.

³ Statt des Moduls 23-DAF-M8 konnte bis Ende des Wintersemesters 2014/2015 auch das Modul 23-DAF-M8b (Kulturmittlung) studiert werden und kann auch weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

Profil Ansätze und Vermittlung von Fach- und Berufssprachen (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-DAF-M6	Sprache und Kultur im Kontext von Beruf, Politik und Gesellschaft	4	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b
23-DAF-M7c	Fach- und Berufssprachen	4 o. 5	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b
23-DAF-M8	Praktikum - DaF/DaZ unterrichten und Kulturmittlung	4 o. 5 o. 6	10	
23-DAF-M9	Bachelorarbeit	5 o. 6	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b
Individueller Ergänzungsbereich - 30 LP				
Die Ausgestaltung richtet sich nach §§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 13 Abs. 1-3 BPO. Darüber hinaus sind für Studierende des Kernfaches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache folgende Angebote wählbar (abweichende Regelung entsprechend § 13 Abs. 4 BPO):				
23-DAF-IndiErg3	Modularisierter individueller Kompetenz-Erwerb	1 o. 2 o. 3 o. 4 o. 5 o. 6	10	Einschreibung Kernfach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
23-DAF-IndiErg4	Vertiefung des Modularisierten individuellen Kompetenz-Erwerb	1 o. 2 o. 3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

c. Nebenfach (60 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-DAF-M1	Didaktik und Methodik	1	10	
23-DAF-M2	Angewandte Linguistik	2 o. 3	10	
23-DAF-M3	Kulturalität und Sprache	2 o. 3	10	
23-DAF-M4	Zweit- und Fremdsprachenerwerbsforschung	4 o. 5	10	
23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b	Sprachpraxis für Bildungsausländer ----- Sprachpraxis für Bildungsinländer	4 o. 5	10	
23-DAF-M8 ¹	Praktikum - DaF/DaZ unterrichten und Kulturmittlung	4 o. 5 o. 6	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Statt des Moduls 23-DAF-M8 konnten bis Ende des Wintersemesters 2014/2015 auch die Module 23-DAF-M8a (Praktikum - DaF/DaZ unterrichten) und 23-DAF-M8b (Praktikum - Kulturmittlung) studiert werden. Studierenden des Moduls 23-DAF-M8a im Nebenfach wird auf dem Zeugnis das Profil „Theorie und Praxis des Unterrichts Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ ausgewiesen. Studierenden des Moduls 23-DAF-M8b im Nebenfach wird auf dem Zeugnis das Profil „Theorie und Praxis der Kulturmittlung“ ausgewiesen.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)

- entfällt -

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

- entfällt -

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

- entfällt -

8. Modulstrukturabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studien-leistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulelprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
23-DAF-M1	Didaktik und Methodik	10		1	1		
23-DAF-M2	Angewandte Linguistik	10		1	1		
23-DAF-M3	Kulturalität und Sprache	10		1	1		
23-DAF-M4	Zweit- und Fremdsprachenerwerbsforschung	10		1	1		
23-DAF-M5a	Sprachpraxis für Bildungsausländer	10			1		
23-DAF-M5b	Sprachpraxis für Bildungsinländer	10		2	1		
23-DAF-M6a_b	Sprache und Kultur im Kontext von Politik und Gesellschaft	10		1	1		
23-DAF-M6	Sprache und Kultur im Kontext von Beruf, Politik und Gesellschaft	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b	1	1		
23-DAF-M7a	Sprachlehr- und Sprachlernwissenschaften	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b	1	1		
23-DAF-M7b	Kulturstudien	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b	1	1		
23-DAF-M7c	Fach- und Berufssprachen	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b	1	1		
23-DAF-M8	Praktikum - DaF/DaZ unterrichten und Kulturmittlung	10		1	1		
23-DAF-M9	Bachelorarbeit	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b	1	1		

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit (§§ 14, 15, 17 BPO)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 2 Stunden.
- Mündliche Prüfung im Umfang von 25-30 Minuten.
- Schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10-15 Seiten. Die Konzeption der Hausarbeit kann je nach Modul variieren. Sie kann nach Maßgabe des Modulhandbuches in Form einer Fallstudie, einer Lehrwerkanalyse erfolgen, eine Material- oder Konzepterstellung beinhalten oder der Dokumentation und Reflexion / Auswertung des Praktikums dienen.
- Projekt mit Ausarbeitung: Projekt in der Regel zu einer forschungs-, entwicklungs- und/oder unterrichtsbezogener Fragestellung z.B. In Form einer Fallstudie, Lehrwerkanalyse, Materialerstellung oder Konzepterstellung mit Ausarbeitung in Form einer wissenschaftlichen Hausarbeit im Umfang von 10-15 Seiten.
- Sprachpraxisprüfung: Die Prüfung (Prüfung deutsche Wissenschaftssprache, PDW) besteht aus einem schriftlichen (vierstündige Klausur) und einem mündlichen Teil (dreißigminütige Prüfung). Beide Prüfungsteile müssen separat bestanden werden. Die Zulassung zum mündlichen Teil erfolgt durch Erreichen einer Mindestpunktzahl im schriftlichen Teil, d.h., von der mündlichen Teilprüfung wird abgesehen, wenn die schriftliche Teilprüfung nicht dieser Anforderung entspricht. Die Prüfungsteile werden im Verhältnis 1:1 gewichtet. Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils muss die Gesamtprüfung wiederholt werden. Die PDW-Note ergibt sich durch Addition der Punkte aus den beiden Teilprüfungen.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(2) Studienleistungen im Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache dienen der Selbstkontrolle des Studienerfolgs der Studierenden sowie dem Nachweis der aktiven Teilnahme an externen Studienanteilen (z.B. Praktikum); ferner dienen sie dazu, Praktiken des forschenden Lernens einzuüben, verschiedene Text- und Vortragsformate zu erproben, die in den Seminaren erworbenen Kompetenzen und Wissensbestände selbstständig zu vertiefen und ggf. Informationen und Materialien für die weitere Seminar Diskussion zu erstellen und somit zum kollektiven Kompetenz- und Wissenserwerb der Lerngruppe beizutragen. Außerdem können Studienleistungen der Vorbereitung auf die Modulprüfung dienen und zur individuellen Profilbildung innerhalb eines Moduls beitragen. Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- ein Nachweis von Hospitation, Praktikum und Sprachkurs.
 - ein Portfolio als Grundlage für eine mündliche Prüfung (Modulprüfung).
 - eine Evaluation durch Protokolle und Abschlussbericht.
 - die Erstellung von Veranstaltungsbeiträgen, welche in der Veranstaltung präsentiert werden sowie eine kritisch-konstruktive Evaluation von Veranstaltungsbeiträgen. Die Veranstaltungsbeiträge können je nach Modul auch in Teamarbeit erstellt werden.
 - eine Präsentation des Bachelorarbeitsvorhabens.
 - Bearbeitung von Aufgaben der jeweils im Seminar thematisierten Gesichtspunkte. Aufgabenformate können beispielsweise sein: Recherchen, Präsentationen, Lektüre wissenschaftlicher Texte mit Bearbeitung zugehöriger Aufgabenstellungen, Projektentwürfe, Übungsaufgaben etc.
- Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen ist das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher
- (3) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 25-30 Seiten. Bei empirischen Arbeiten können über die 30 Seiten hinaus ein Korpus oder andere Materialien in einen Anhang aufgenommen werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgesehenen Workload möglich ist. Die Bachelorarbeit muss in dreifacher gebundener Ausfertigung fristgerecht im Prüfungsamt abgegeben werden.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2011 in Kraft.